

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 23. März 2022

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 9 März 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) in der Fassung vom 13.03.2020 (KABl. 2020 Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Gebührentarif

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
(in Rasenlage einschl. Aufhängeln und Grabfeldunterhaltung) | |
| 1.1. für Särge für 25 Jahre | 1.674,00 € |
| 1.2. für Urnen für 20 Jahre | 1.056,00 € |
| 1.2.1. einmalige Verlängerung um 10 Jahre | 528,00 € |
| 1.3. Reihengrabstätte mit ganzflächiger Anlage | |
| 1.3.1. für Särge für 25 Jahre einschließlich Aufhängeln | 1.735,00 € |
| 1.3.2. für Urnen für 20 Jahre einschließlich Aufhängeln | 1.074,00 € |
| 2. Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung | |
| 2.1. Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre | 757,00 € |
| 2.2. Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein
einschl. Beschriftung | |
| 2.2.1. für 20 Jahre (1 Urne) | 1.777,00 € |
| 2.2.2. für 40 Jahre (2 Urnen) | 2.859,00 € |
| 2.3. Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre | 336,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | |
| 3.1. Gebührengruppe I | 1.941,00 € |
| 3.2. Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern | 2.319,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte (einschl. Aufhängeln und Grabfeldunterhaltung für
25 Jahre je Grabbreite) | 3.150,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | 1.592,00 € |
| 6. Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte | 4.700,00 € |
| 7. Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
(50% der Gebühr von Nummer 3. bis 6.) | |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummer 3. bis 6. berechnet. Die Mindestverlängerung nach Nummer 3. bis 7. beträgt, sofern sie nicht anlässlich eines Todesfalles erfolgt, fünf Jahre.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| 1. die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde | 34,00 € |
| 2. Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3 und 4. | 42,00 € |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 92,00 € |

4.	die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, Auflegung oder Errichtung:	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	199,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	76,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	53,00 €

Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind

1.	für eine Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätten für Särge	474,00 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätten für Särge	590,00 €
1.3.	in einer Grabstätten für perinatal Verstorbener	278,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	
2.1.	ohne Begleitung	162,00 €
2.2.	mit Begleitung	254,00 €

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1.	für die Begleitung einer Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einem Mausoleum oder einer gemauerten Grabstätte	57,00 €
2.	für das Aufhügeln einer	
2.1.	Sargwahlgrabstätten je Grabbreite - soweit nicht bereits durch die Gebühr unter Absatz 1 Nummer 1 und 4. abgegolten -	150,00 €
2.2.	Urnenwahlgrabstätten je Grabbreite	79,00 €
3.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	185,00 €
4.	für die Benutzung eines Leichenraumes	190,00 €
5.	für die Benutzung eines Leichenraumes für eine offene Aufbahrung eines Toten	240,00 €
6.	für die Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	135,00 €
7.	für die Verpackung und den Versand oder die Überführung einer Urne	57,00 €
8.	für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich verfüllen der Flächen	
8.1.	für ein liegendes Grabmal	86,00 €
8.2.	für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament	219,00 €
8.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhoben	
8.4.	für eine Grabeinfassung je Grabstätte	63,00 €
9.	nach Nummer 9.1 bis 9.4. als Vorauszahlung auf die späteren Abräumkosten bei Reihengrabstätten, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird (Bankbürgschaft).	
9.1.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	91,00 €
9.2.	für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	93,00 €
9.3.	für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	232,00 €
9.4.	für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	236,00 €

Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1.	die Ausgrabung einer Leiche	1.312,00 €
2.	die Ausgrabung einer Urne	231,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 27. Mai 2022 (Az.: 10. KKr. Altholstein - RPi) gem. Art. 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 2. Juni 2022

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Pröpstin Almut Witt

(Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates)

(L.S.)

Propst Stefan Block

(Mitglied des Kirchenkreisrates)